

auf die frühern Beschlüsse eine andere Fassung, eine andere Redaction noch besser sein könnte, als die jetzt vorgeschlagene, die sich auf andere Prämissen zum Theil gründet. Ich sehe mich aber für den Moment außer Stande, mich der Aeußerung des Herrn Abg. Lehmann in der Art anzuschließen, daß ich diesen Theil der Vorschläge der Deputation ganz fallen lassen könnte. Ich werde für meinen Theil für jetzt bei dem stehen bleiben, was die Majorität der Deputation vorgeschlagen hat. Es können ja dann nach Befinden immer noch redactionelle Veränderungen nachfolgen. Es ist dabei noch zu erwähnen, daß allerdings in gewisser Beziehung auch hier eine Majorität und Minorität der Deputation existirt; es ist dies im Berichte nicht besonders herausgehoben worden, es liegt aber darin, daß wegen der Erwähnung der §. 1 a. und b. auf eine Verschiedenheit der Ansichten auch hier wieder zurückzukommen gewesen ist.

v. Zeyßwitz: Ich bin im Allgemeinen für die Jagdkarten, ich würde mich auch allenfalls damit einverstanden, daß die Jagdberechtigten, welche die Jagd auf ihren eignen Grundstücken ausüben, Jagdkarten zu lösen hätten, denn Jagdliebhaber werden gewiß auch auf Einladung fremde Jagden besuchen und schon deshalb stets mit einer Jagdkarte versehen sein müssen; aber was die verpflichteten königlichen Jagd- und Forstaufsichtsbeamten und die verpflichteten, in festem Lohn und Brod stehenden Privatjagd- und Forstaufsichtsbeamten innerhalb der ihnen anvertrauten Reviere betrifft, so glaube ich doch, daß der höchste Grad von Billigkeit dafür spricht, daß man diesen Leuten nicht ansinnt, zur Erfüllung ihrer Pflicht und zur Ausübung ihres Berufes, welcher darin besteht, den Forst zu beaufsichtigen und auf die Jagd zu gehen, Jagdkarten zu lösen.

Abg. N i e d e l: Bei der Besprechung über eine vorhergehende Paragraphe wurde gesagt, daß man wohl die Jagdkarten für den Jagdpachter auf die ganze Pachtzeit ausstellen könnte, insofern er bloß auf seinem Reviere die Jagd ausüben wolle, aber insofern der Jagdpachter ein anderes Revier begehen wolle, da könne keine Ausnahme gemacht werden. Nun der Altjagdberechtigte ist in demselben Falle, wie der Jagdpachter eines neuberechtigten Reviere; die Altjagdberechtigten bleiben auch nicht auf ihren Reviere, und es ist daher nicht mehr als billig, daß, wenn sie auf andere Reviere gehen, sie eben so gut wie die andern Jagdpachter den Betrag für die Jagdkarte bezahlen.

Referent Vicepräsident v. G r i e g e r n: Die letzte Bemerkung des Abg. N i e d e l scheint auf einem doppelten Mißverständnis zu beruhen. Anlangend zunächst die Zeit, für welche die Jagdkarten gelten sollen, so habe ich allerdings im Allgemeinen erwähnt, es ließe sich Manches dafür sagen, die Jagdkarten auf die ganze Pachtzeit auszustellen. Ich deutete zugleich darauf hin, daß ich mich einem derartigen Antrag, wenn ein solcher gestellt werden sollte, nicht widersetzen würde; es ist aber keiner gestellt worden, und es steht also fest, daß

eine Jagdkarte bei Jedem nur auf ein Kalenderjahr dauert. Die Sache ist also abgemacht. Der zweite Punkt, über welchen der Abg. N i e d e l im Irrthum zu sein scheint, ist im Gesetze selbst und in dem Vorschlag der Deputation deutlich enthalten. Ausgenommen sind nämlich die zur Jagd auf ihren eigenen Grundstücken Berechtigten, insofern sie bloß auf solchen die Jagd ausüben; sobald sie aber auf einem fremden Reviere jagen, müssen sie eine Jagdkarte lösen, und diese auch so gut wie Andere alle Jahre neu lösen. Dasselbe gilt nun auch in Bezug auf alle Andern, welche ausgenommen werden, weil exprefß dabei steht: „jedoch nur innerhalb derjenigen Reviere, für welche sie angestellt und verpflichtet sind.“ Wenn also ein Gutsbesitzer an einer fremden Jagd theilnehmen und dazu seinen Jäger mitbringen will, so muß er nicht nur für sich, sondern auch für seinen Jäger eine Jagdkarte lösen. In dieser Beziehung ist also nicht die geringste Undeutlichkeit im Gesetze und im Vorschlage der Deputation zu finden.

Abg. Z i m m e r m a n n: Ich kann mich weder für den Beschluß der ersten Kammer, noch für den Vorschlag der Deputation bestimmen, sondern ich werde einzig und allein für den Gesetzentwurf stimmen, denn ich sehe nicht ein, wozu wieder Ausnahmen gemacht werden sollen. Ich für meinen Theil werde für keine Ausnahme im Gesetze stimmen, denn es wird dadurch nur dahin kommen, wo es früher gewesen ist.

Abg. S a c h s e: Diejenigen, welche nach dem Vorschlag der Deputation von der Lösung der Jagdkarten frei sein sollen, sind gerade Diejenigen, welche schon durch die Aufhebung der Jagd Verlust erlitten haben, und man zieht ihnen noch einen zweiten Verlust zu dadurch, daß man ihnen ansinnt, eine Jagdkarte zu lösen, wozu sie früher nicht verbunden waren. Darin liegt etwas Unbilliges. Wohl aber kann man Denen einen solchen Auswand ansinnen, welche bei der Aufhebung der Jagd nur gewonnen haben, denn gewonnen haben Diejenigen jedenfalls gegen vorher, welche früher nicht berechtigt waren, die Jagd auszuüben. Es ist denn doch ein bloßer Zufall, daß sich Alles so zugetragen hat, daß die Jagdberechtigung unentgeltlich aufgehoben ist; denn daß sie aufgehoben wurde, das war allerdings ein allgemeines Bedürfnis, aber sie unentgeltlich aufzuheben, dazu war kein Grund vorhanden, eben so wenig als man andere Berechtigungen, welche mit dem Besiz von Ritter- und adeligen Gütern verbunden waren, unentgeltlich hat aufheben wollen. Wenn es sich nun darum handelt, neue Abgaben aufzulegen, und eine Wahl vorhanden ist, so wird man es doch eher gegen die thun können, welche gewonnen haben, als gegen die, welche schon Verluste gehabt haben. Darin muß ich also dem Deputationsvorschlage beistimmen, er ist der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß. Ob und wieviel Diejenigen, welche die Jagdberechtigung verloren haben, Entschädigung erhalten werden, das bleibt noch dahingestellt, und bedeutend ist in den niederen Gegenden des Landes der Verlust, welchen die Berechtigten durch die Aufhebung der Jagdberechtigung auf fremdem